

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Entlastung der Kreuzlinger Bürger von der bereits in Sackgebühren enthaltenen Entsorgungsgrundgebühr**

Am 27. März 2024 reichte Gemeinderat Georg Schulthess, Aufrecht Thurgau, das Postulat Entlastung der Kreuzlinger Bürger von der bereits in Sackgebühren enthaltenen Entsorgungsgrundgebühr ein (Beilage 1). Dieses wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2024 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert, die Artikel 15 bis 17 des Reglements zur Abfallbewirtschaftung der Stadt Kreuzlingen zu streichen und damit die städtische Entsorgungsgrundgebühr abzuschaffen.

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden sind zuständig für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen sowie den Bau und den Betrieb der dazu erforderlichen Abfallanlagen inklusive der Sammelstellen (§ 6 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, RB 814.04, Abfallgesetz). Laut § 21 Abfallgesetz erheben sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren – keine Steuern – unter Beachtung der Grundsätze von Art. 32a des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01).

2 Gebühren

Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle müssen verursachergerecht und kostendeckend sein (Art. 32a USG). Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (Bundesamt für Umwelt, BAFU 2018, Seite 38¹). Art. 32a USG lässt bei der Umsetzung des Verursacherprinzips jedoch einen beträchtlichen Spielraum. Das Gesetz ermöglicht damit den Kantonen und Gemeinden, ihr Gebührenmodell den regionalen oder lokalen Besonderheiten anzupassen. Der gesetzliche Rahmen verlangt allerdings ausdrücklich Gebühren, die Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen (BAFU 2018, Seite 39). Mengengebühren (z. B. Kehrriechtsackgebühren) erfüllen diese Anforderungen und werden zweckmässig mit Grundgebühren kombiniert.

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2018: Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1827: 79 S.

Diese Kombination hat sich in der Praxis bewährt und entspricht dem Verursacherprinzip (BAFU 2018, Seite 39).

3 Abfallgebühren in Kreuzlingen

Die Stadt Kreuzlingen finanziert die Ausgaben für die Abfallbeseitigung seit 1990 über die Kombination von Mengen- und Grundgebühr. Per 1. Januar 1990 hat der Verband für die Kehrichtbeseitigung der Region Mittelthurgau (heute Verband Kehrichtverwertung Thurgau, KVA TG) mit seinem neuen Kehrichtabfuhr-Reglement die Sackgebühren auf Kehricht eingeführt (Beilage 3).

Die Stadt Kreuzlingen erliess auf dasselbe Datum ihr Reglement über die Beseitigung und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen (Beilage 4). Artikel 12 regelt die Finanzierung der Abfallbeseitigung und -bewirtschaftung. Die anfallenden Aufwendungen wurden folglich gedeckt:

- a. durch gebindebezogene Gebühren des Verbands
- b. durch die Kehrichtgrundgebühr
- c. durch gebinde- oder mengenbezogene Gebühren für andere separat gesammelte Abfälle

Die im Postulat gemachte Grundsatzaussage, mit der Einführung der Sackgebühren seien diese als alleiniges Entgelt für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kreuzlingen versprochen worden, ist falsch.

Die Entsorgungsgrundgebühr wurde im Rahmen der letztmaligen Revision des städtischen Abfallreglements durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2010 thematisiert und bestätigt. Die vorgängige "Kehrichtgrundgebühr" wurde damals in "Entsorgungsgrundgebühr" umbenannt. Vorgängig hatten sich die Ortsparteien in einer separaten Vernehmlassung mehrheitlich gegen die Einführung einer separaten, mengenabhängigen Grüngutgebühr ausgesprochen.

4 Zusammenarbeit mit KVA Thurgau

Die Stadt Kreuzlingen hat sich für die Bewirtschaftung ihrer Siedlungsabfälle mit anderen Gemeinden zum KVA TG zusammengeschlossen. Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 5 Organisationsreglement KVA TG). Die Gemeinden sorgen dafür, dass die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle dem Verband zukommen.

Das Recycling-Konzept des KVA TG vom 1. Januar 2023 sieht vor, dass der Verband die Kosten für die Bewirtschaftung (Sammlung, Transport, Entsorgung) von im Konzept aufgelisteten Recycling- und Problemabfällen ab den Gemeindesammelstellen (z. B. Kehricht, Altglas, Altpapier, Altkleider, Metall) finanziert. Diese Kosten werden über die Sackgebühr (mengenabhängig) sowie über weitere Einnahmequellen des Verbands (wie Energieverkauf) gedeckt.

Folgende Ausnahmen fallen laut dem Recycling-Konzept weiterhin in die Zuständigkeit der Gemeinden:

- die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Sammelplätze und -stellen)
- die Kosten für die separate Erfassung und Verwertung von Bauschutt, Tierkadavern, organischen Abfällen (Grüngutabfuhr), PET sowie bewilligungspflichtigen Sonderabfällen (z. B. Altmedikamente, Autobatterien)
- kontrollpflichtige Abfälle, die nicht unter die vorgezogene Recyclinggebühr fallen (z. B. Altöl, Trockenbatterien)
- sämtliche Abfälle und Wertstoffe, die auch in der KVA oder im RAZ kostenpflichtig sind

Diese Kosten verbleiben nach wie vor bei den Verursacherinnen und Verursachern, respektive den Gemeinden.

Konkret leistet die Stadt, in Ergänzung zu den Leistungen des KVA TG, folgende Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung:

- Betrieb und Reinigung der öffentlichen Kehrrichtentsorgungsstellen
- Betrieb und Reinigung der Glassammelstellen
- Bau von Unterflurcontainern (seit 2014)
- Bau von oberirdischen, öffentlichen Containerplätzen
- Grüngutsammlung
- Papiersammlung (zusammen mit Kreuzlinger Vereinen)
- Kleinsperrgutsammlung
- Metallsammlung
- Betrieb der Tierkadaversammelstelle
- Ahndung von Littering und illegaler Entsorgung
- Sanierung ehemaliger städtischer Kehrrechtdeponien
- Verwaltung der Abfallentsorgung und Information der Bevölkerung

Um diese Dienstleistungen erfüllen zu können, ist die Stadt auf Einnahmen angewiesen. Diese decken sie seit vielen Jahren durch die Entsorgungsgrundgebühr.

Der Verband KVA Thurgau unterstützt die Verbandsgemeinden mit einem Gemeinkostenbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner sowie Jahr. Dieser ist vom Betriebsergebnis abhängig und betrug in den vergangenen Jahren CHF 12.– pro Einwohnerin und Einwohner sowie Jahr. Der Gemeinkostenbeitrag ist zweckgebunden und deckt einen Teil der anfallenden städtischen Ausgaben ab.

5 Finanzierung der städtischen Abfallentsorgung

Innerhalb der städtischen Finanzbuchhaltung wird das Abfallwesen vorschriftsgemäss als "Gemeindebetrieb mit Spezialfinanzierung" (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2, Kontogruppe 7301) geführt. Gemeindebetriebe unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Dies bedeutet, dass Betriebsleistungen grundsätzlich nur gegen kostendeckendes Entgelt erfolgen können. Dieses Entgelt ist prinzipiell so zu bemessen, dass die gesamten Betriebskosten einschliesslich der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) gedeckt sind (BAFU 2018, Seite 34).

Die Vorfinanzierung von zukünftigen Investitionen in den Unterhalt, die Sanierung, den Ersatz einer Abfallanlage sowie in betriebliche Optimierungen oder zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen erfolgt zwecks Reservenbildung meist über eine vorgängige Erhöhung der Abfallgebühren. In Abhängigkeit von der Art der geplanten Investition sind Erhöhungen in der Grund- oder der Mengengebühr vorzunehmen. So kann beispielsweise die geplante Sanierung einer Sammelstelle eine höhere Grundgebühr zur Folge haben (BAFU 2018, Seite 42).

Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden für Spezialfinanzierungen verwendet werden, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (§ 52 Finanzhaushaltsgesetz, RB 611.1).

In der Stadt Kreuzlingen beträgt die Entsorgungsgrundgebühr seit 1997 unverändert CHF 50.– pro Haushalt sowie CHF 100.– pro Unternehmen (exkl. MwSt.). Die Abfallrechnung hat sich seit 2017 (Einführung Buchhaltungssoftware VRSG FIS) wie folgt entwickelt:

| Datum | Beschreibung (alle Beträge in CHF) | Sollbetrag | Habenbetrag | Kontostand |
|--------------|--|-------------------|--------------------|-------------------|
| 31.12.2016 | Eröffnung (Start Digitale Rechnungsablage) | 0.00 | 1'725'051.30 | 1'725'051.30 |
| 31.12.2017 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2017 | 0.00 | 33'459.32 | 1'758'510.62 |
| 31.12.2018 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2018 | 0.00 | 98'099.35 | 1'856'609.97 |
| 31.12.2019 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2019 | 0.00 | 71'347.55 | 1'927'957.52 |
| 31.12.2020 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2020 | 0.00 | 39'340.38 | 1'967'297.90 |
| 31.12.2021 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2021 | 565'017.94 | 0.00 | 1'402'279.96 |
| 31.12.2022 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2022 | 0.00 | 270'228.53 | 1'672'508.49 |
| 31.12.2023 | Spezialfinanzierung, Ausgleich Rechnung 2023 | 601'335.55 | 0.00 | 1'071'172.94 |

Die getätigten Rückstellungen für den geplanten RAZ-Neubau mussten aufgrund der Privatisierung im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen werden. In den letzten Jahren hat vor allem die Sanierung ehemaliger städtischer Kehrichtdeponien zu grossen Mehrausgaben in der Abfallrechnung geführt. Diese Aufgabe, wie auch die weitere Erstellung von Unterflurcontainern, werden auch in den nächsten Jahren zu schwer kalkulierbaren Mehrausgaben führen.

Im Folgenden nimmt der Stadtrat zu den einzelnen geforderten Massnahmen Stellung:

1. Streichung von Artikel 15, 16 und 17 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Kreuzlingen und damit die Abschaffung der Entsorgungsgrundgebühr

Laut Bundesgerichtsentscheid² ist es zulässig, einen Teil der mit der Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die Abfallentsorgung verbundenen Kosten den Benutzerinnen und Benutzern durch eine mengenunabhängige Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) zu überbinden und diese mit einer mengenabhängigen Gebühr zu verbinden. In der Stadt Kreuzlingen ist dies der Fall. Die mengenabhängige Sackgebühr wird mit der mengenunabhängigen Entsorgungsgrundgebühr kombiniert. Dieses System hat sich bewährt und ist in der Bevölkerung akzeptiert.

Der Stadtrat beabsichtigt, dieses System in der bewährten Form beizubehalten.

2. Sollte der Stadtrat wünschen Vorschläge zur zusätzlichen Finanzierung dieser Streichung zu erhalten ist der Verfasser dieses Postulats gerne bereit entsprechende Budgetposten zu nennen

Die Finanzierung des Abfallwesens muss weiterhin über die geschlossene Abfallrechnung (Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung") erfolgen. Wie ausgeführt, dürfen Hauptsteuern nicht, respektive nur in Ausnahmefällen, zweckgebunden für Spezialfinanzierungen verwendet werden (§ 52 Finanzhaushaltsgesetz Thurgau).

3. Möglich wäre auch einen Anteil der Sackgebühren der KVA Thurgau zu beantragen sie sind mehr als nur kostendeckend

Der Stadtrat schickt hier voraus, dass er die – im Postulat nicht weiter belegte – Aussage, die Sackgebühren seien mehr als nur kostendeckend, in diesem Rahmen nicht weiter beurteilt.

Wie aufgeführt, zahlt der KVA TG, abhängig von seinem Betriebsergebnis, einen jährlichen Gemeinkostenbeitrag an seine Verbandsgemeinden aus. Diese decken einen Teil der städtischen Ausgaben im Abfallwesen ab.

Es wäre, wie im Postulat vorgeschlagen, theoretisch möglich und rechtlich zulässig, alle anfallenden Kosten für die Abfallbeseitigung über mengenabhängige Gebühren (z. B. Sackgebühr, Containergebühr) zu finanzieren.

Der Stadtrat erachtet dies aus folgenden Gründen nicht als zweckmässig:

- Die Höhe der Kehrichtsackgebühr legt nicht die Stadt, sondern der Verband KVA TG fest. Der Verband muss alle 70 Gemeinden in seinem Verbandsgebiet gleich behandeln. Sämtliche kommunalen Abfallkosten durch die Sackgebühr des Verbands zu decken, widerspricht diesem Grundsatz, da die Gemeinden ganz unterschiedliche Aufwendungen im Abfallwesen haben können (z. B. Sanierung ehemaliger Deponien).

² BGE 129 I 290; Urteil des Bundesgerichts 2P.223/2005 vom 8. Mai 2006

- Von den heute durch die Entsorgungsgrundgebühr gedeckten städtischen Kosten für das Entsorgungswesen kann der grosse Anteil nicht auf die einzelnen Verursacherinnen und Verursacher abgewälzt werden: Bau, Unterhalt und Betrieb der Entsorgungsstellen oder Sanierung der ehemaligen Kehrichtdeponien.
- Auch das BAFU spricht sich gegen eine Finanzierung rein über Mengengebühren aus. Insbesondere könne die reine Mengengebühr aufgrund fehlender Grundgebühr relativ hoch ausfallen, sodass vermehrt Probleme wie Abfalltourismus und illegale Entsorgung auftreten können (BAFU 2018, Seite 47). Das BAFU empfiehlt das Gebührenmodell mit Grundgebühr und kombinierter Mengengebühr (Seite 44).

Fazit

Die Entsorgungsgrundgebühr ist kein Relikt, sondern neben der Kehrichtsackgebühr ein notwendiger, zeitgemässer und rechtmässiger Bestandteil für die Finanzierung der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Entsorgungsgrundgebühr soll beibehalten werden.

Bei einem Wegfall der Entsorgungsgrundgebühr müsste wohl mit teureren Abfallsäcken gerechnet werden, damit die Stadt alle ihre Aufwände im Entsorgungswesen decken könnte. Denn Hauptsteuern dürfen nicht, respektive nur in Ausnahmefällen, zweckgebunden für die Finanzierung der Abfallentsorgung verwendet werden. Auf eine Erhöhung der Kehrichtsackgebühren hätte die Stadt Kreuzlingen jedoch nur einen geringen Einfluss, da diese durch den KVA Thurgau festgelegt werden. Letztmalig wurden die Gebühren im Jahr 2002 angepasst (nach unten herabgesetzt). Seither konnten sie unverändert auf dem heutigen Niveau belassen werden.

Eine Erhöhung der Kehrichtsackgebühren bedeutet auch einen grösseren Anreiz für Abfalltourismus und illegale Entsorgung. Dies wiederum würde zu verstärkter Unordnung und Verschmutzungen im Stadtgebiet und für die Stadtverwaltung zu Mehraufwänden in Reinigung und Vollzug führen.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen dieses Postulats hat gezeigt, dass aufgrund sich geänderter, übergeordneter Grundlagen auch einige Grundlagen zur kommunalen Entsorgungsgrundgebühr überprüft und allenfalls angepasst werden sollten:

- Einbezug der Kosten für die Bewirtschaftung der städtischen Abfallkübel und der Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raums (ohne Strassen) in die Abfallrechnung
- Präzisierung des Gebührenanteils für die Grüngutsammlung (z. B. zusätzliche Unterteilung der Gebühr in Haushalte/Unternehmen mit und ohne Grünflächen)
- Einbezug weiterer Kosten, wie Häckseldienst etc.
- Indexierung der Entsorgungsgrundgebühr an die Teuerung, da diese seit 1997 unverändert ist (CHF 50.– pro Wohnung/CHF 100.– pro Unternehmen)

Eine Prüfung ist erst sinnvoll, nachdem der Kanton Thurgau das kantonale Abfallgesetz in Einklang mit übergeordneten Gesetzesgrundlagen überarbeitet hat.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

Kreuzlingen, 1. Oktober 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung Postulat
3. Kehrichtabfuhr-Reglement Verband für die Kehrichtbeseitigung Region Mittelthurgau, 1. Januar 1990
4. Reglement über die Beseitigung und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen Stadt Kreuzlingen, 1. Januar 1990

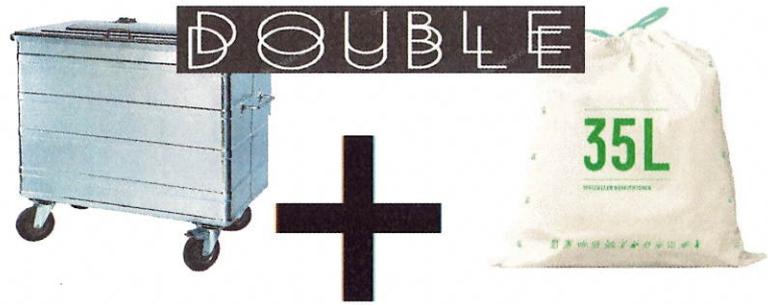
Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

GR Georg Schulthess
Romanshorerstrasse 134
8280 Kreuzlingen
georg.schulthess@ziil.ch

27. März 2024

Postulat



Entlastung der Kreuzlinger Bürger von der bereits in Sackgebühren enthaltenen Entsorgungsgrundgebühr

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 47 der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgendes Postulat ein:

Begründung

Abfallentsorgung gehört zu den städtischen Kernaufgaben.

Jährlich versendet die Bauverwaltung allen Liegenschaftsbesitzern eine Rechnung für eine städtische Abfall-Entsorgungsgebühr.

Artikel 32a des Umweltschutzgesetzes über die Finanzierung bei Siedlungsabfällen sieht eine **Verursachergerechte Belastung der Abfallkosten aber keine Entsorgungsgrundgebühr** vor.

Mit Einführung der Sackgebühren in Kreuzlingen hat man das System von einer statischen Gebührenerhebung pro Wohnung und pro Geschäftsliegenschaft auf die Gebührenerhebung im Verursacherprinzip mit Sackgebühren umgestellt. Dies mit dem Versprechen es wäre dann das alleinige Entgelt für die Abfallentsorgung.

Leider existiert das Relikt Entsorgungsgrundgebühr noch immer und belastet die Kreuzlinger Bevölkerung mit bereits in den Sackgebühren schon erhobenen Gebühren.

Die Abfallmenge hat mit der Einführung der Sackgebühren stark abgenommen und den Städtischen Aufwand entsprechend reduziert.

Nach der Einführung der Sackgebühr in der Deutschschweiz konnte die verbrannte bzw. deponierte Abfallmenge auf rund 350 kg/Kopf reduziert werden. In den letzten 20 Jahren verbleibt sie auf diesem Niveau. Die stofflich verwertete Abfallmenge konnte dagegen drastisch gesteigert werden auf rund 360 kg/Kopf. (*Quelle Ecoplan, Analyse der Gebührenpraxis in der Abfallwirtschaft*)

Die gleiche Analyse nennt die **Gesamtkosten** für die kommunale Abfallentsorgung von 129 CHF pro Einwohner und Jahr welche durch

Gebührensäcke mehr als gedeckt werden. Zudem generiert die KVA Weinfelden hohe Erträge mit der Energieproduktion, welche im aktuellen Energiepreis-Umfeld zudem noch höher als in den letzten Jahren abgegolten werden.

Nach dem Bau des neuen RAZ-Entsorgungshofes mit Einwurfschlitzen entsorgen viele Kreuzlinger Ihren Abfall selbständig und direkt. Dieser Aufwandsentlastung der Stadt kann mit Verzicht auf Entsorgungsgebühr entgegengekommen werden. Basel, Zug, Genf und viele andere Schweizer Gemeinden haben längst keine mehr.

Dazu bitte ich den Stadtrat den Erlass folgender Massnahmen vorzunehmen:

1) Streichung von Artikel 15, 16 und 17 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Kreuzlingen und damit die Abschaffung der Entsorgungsgrundgebühr.

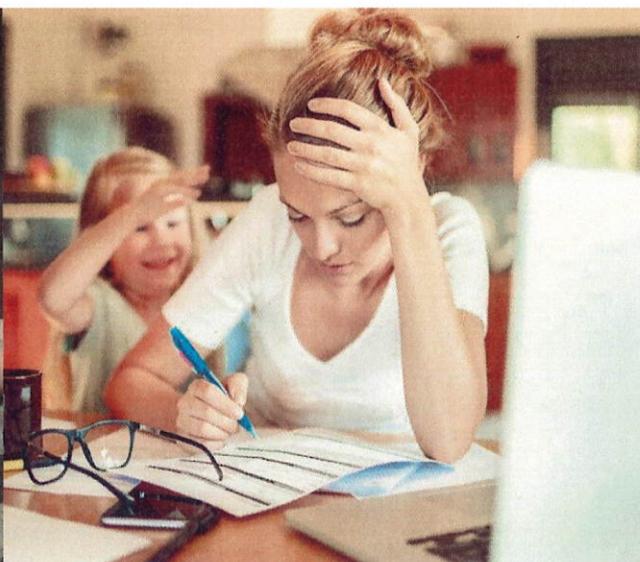
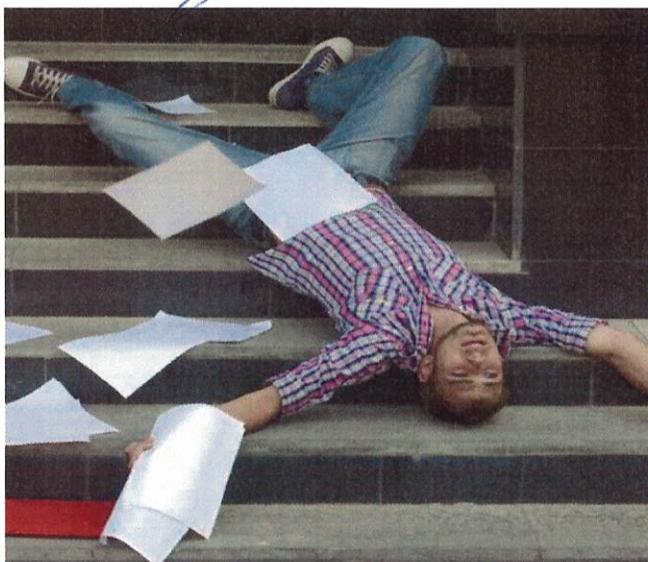
Sollte der Stadtrat wünschen Vorschläge zur zusätzlichen Finanzierung dieser Streichung zu erhalten ist der Verfasser dieses Postulats gerne bereit entsprechende Budgetposten zu nennen.

Möglich wäre auch einen Anteil der Sackgebühren der KVA Thurgau zu beantragen sie sind mehr als nur kostendeckend.

Kehrriechsäcke 17 Liter Fr. 10.00 inkl. MwSt. 10er Rolle
Kehrriechsäcke 35 Liter Fr. 20.00 inkl. MwSt. 10er Rolle
Kehrriechsäcke 60 Liter Fr. 30.00 inkl. MwSt. 10er Rolle
Kehrriechsäcke 110 Liter Fr. 25.00 inkl. MwSt. 5er Rolle

Vielen Dank für eine zeitnahe Streichung dieser Belastung für die Kreuzlinger Einwohner und Familien.

Georg Schulthess



Wortprotokoll 9. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027**22. Legislaturperiode**

**Donnerstag, 13. Juni 2024, 19.00 Uhr
im Rathaussaal**

Traktandum**17. Postulat "Entlastung der Kreuzlinger Bürger von der bereits in Sackgebühren enthaltenen Entsorgungsgrundgebühr" / Begründung**

GR Schulthess: Ich nehme gerne die Gelegenheit wahr, das Postulat rasch zu begründen. In der Presse hat man sich leider darauf beschränkt zu zählen, wie viele Vorstösse eingegangen sind und sich zum Inhalt dieser Vorstösse bisher ausgeschwiegen. Also möchte ich das an dieser Stelle kurz ausführen. Es geht darum, dass man bei der Einführung der Sackgebühren vor einigen Jahren der Bevölkerung versprochen hat, man werde keine weiteren Gebühren mehr verlangen. Das entspricht auch dem Umweltschutzgesetz, welches sich dafür ausspricht, dass man als Einwohner dieses Landes verbrauchsorientierte Abfallkosten bezahlt. Man hat aber tatsächlich beibehalten, dass jeder Hauseigentümer zusätzlich jährliche pauschale Entsorgungsgebühren bezahlt. Für dasselbe wird also doppelt bezahlt. Für die Leute, die an dieser Stelle sagen, das ist etwas, was nur die Hauseigentümer betrifft – das ist ein Irrtum, das wird via Nebenkosten auch an die Mieter überwält und betrifft eigentlich jeden, der in dieser Stadt wohnt.

Entsprechend ist die Idee, die Bevölkerung von doppelten Abfallgebühren zu entlasten. Der Gemeinde oder dem RAZ des Kantons würde es nicht wehtun, weil die Kosten für Abfälle stark gesunken sind, was die Verwertung betrifft. Die Mengen, welche die Leute in den letzten Jahren verursachen, sind dank der Sackgebühren ebenfalls stark gesunken. Die Steuerungswirkung hat also funktioniert, aber die andere Pauschale brauchen wir nicht mehr. Nicht zuletzt kann zum Beispiel die Kehrichtverbrennung Weinfeldern sehr viel Geld erwirtschaften, indem sie unseren Abfall verbrennt. Sie macht damit Wärme, die wir vielleicht in Zukunft auch noch hergeleitet bekommen. Was ich damit sagen möchte, es ist überhaupt keine grosse Belastung oder kein grosser Verlust für die öffentliche Hand. Zudem haben wir das unterdessen in private Hände gelegt. Der Abfall wird in Kreuzlingen von der TIT Imhof gehandelt, man hat also mehr oder weniger einen planbaren, festen Betrag. Die allfällige Argumentation, dass man dann zuhänden der Gemeindekasse viel Geld verlieren würde, würde in der langfristigen Sicht hier nicht ziehen. Die Idee ist also die Entlastung der Kreuzlinger Bevölkerung von immer weiteren Gebühren und Kosten.

VERBAND
FÜR DIE KEHRICHTBESEITIGUNG
REGION MITTELTHURGAU

Kehrichtabfuhr-Reglement

Gestützt auf § 26 des Organisationsreglementes erlässt der Verband für die Kehrichtbeseitigung der Region Mittelhurgau das nachstehende Reglement:

I. Zweck

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt einerseits den Sammel- und Transportdienst sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung. Es fördert andererseits Massnahmen zur Wiederverwertung.

II. Grundsatz

Art. 2

Verbands-
Gemeinden

Dieses Reglement ist verbindlich für:

- die Verbandsgemeinden,
- die Kehrichtlieferanten aus dem Verbandsgebiet,
- die vertraglich verpflichteten Transportunternehmer und
- das Abfuhrpersonal.

Art. 3

Pflichten der
Gemeinden

- 1 Die Gemeinden sorgen dafür, dass der auf ihrem Gebiet anfallende Kehricht der Verbrennungsanlage des Verbandes zugeführt wird. Ausgenommen sind jene Stoffe, die direkt der Wiederverwertung beziehungsweise der separaten Entsorgung zuzuführen sind.
- 2 Der Verantwortliche für das Abfuhrwesen ist dem Verband zu melden.

Art. 4

- 1 Eine Umgehung der obligatorischen Abfallbeseitigung ist unzulässig.
- 2 Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Depozitien und in Gewässern sowie das Verbrennen von Abfällen in Anlagen oder im Freien ist, gemäss USG Art. 30 und VO RR zum USG vom 20. Dezember 1988 § 15 [Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneu, Kunststoffe, Lösungsmittel, Spanplatten, beschichtetes oder imprägniertes Holz usw. im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst im Freien, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Muntzipalgemeinden überwachen das Verbot der Abfallverbrennung in Kleinanlagen bis 350 kW gemäss Anhang 2 Punkt 718 zur LRV.], verboten.
- 3 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden, auch nicht in zerkleinerter Form.

Obligatorium

III. Zugelassene Abfälle

Art. 5

Siedlungsabfälle im Sinne des Reglements sind Abfälle aus Haushaltungen, ihnen gleichgestellt sind Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe und Industrie sowie Sperrgut.

Siedlungs-
abfälle

Art. 6

Als Sperrgut beziehungsweise Bündel gelten Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Grösse und Form nicht in den durch den Verband vorgeschriebenen Gebinden unterbringen lassen.

Sperrgut /
Bündel

Art. 7

Gewerbliche und industrielle Abfälle
Gewerbliche und industrielle Abfälle werden angenommen, sofern Menge und Beschaffenheit eine Entsorgung in der Anlage zulassen.

Art. 8

Sonderabfälle
Sonderabfälle dürfen gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 9. Juni 1986 in der Anlage entsorgt werden, sofern dies technisch möglich ist und die Bewilligung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorliegt. Die Modalitäten der Anlieferung sind vorgängig mit der Betriebsleitung zu regeln.

Art. 9

- Deklarationspflicht
- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen Herkunft, Zusammensetzung, Eigenschaften und Heizwert des Materials zu deklarieren beziehungsweise dessen Ungefährlichkeit nachzuweisen.
 - 2 Ueber die Annahme von Stoffen entscheidet entweder der Waagmeister, der Werkmeister oder der Betriebsleiter.

IV. Ausgeschlossene AbfälleArt. 10

- Ausschlüsse
- 1 Folgende Abfälle sind sowohl vom Sammeldienst als auch von der Beseitigung ausgeschlossen, sofern in den Gemeinden entsprechende Rückgabemöglichkeiten bestehen:

- a) Stoffe, die sich zur Wiederverwertung oder - aus Gründen des Umweltschutzes - nicht zur Verbrennung eignen, wie
 - Altpapiere,
 - Altöle,
 - Batterien,
 - Altpneus,
 - Altglas,
 - Karton,
 - Altmetalle,
 - Textilien,
 - Weissblechdosen,
 - Aluminium,
 - kompostierbare organische Abfälle,
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren usw.)
- b) Stoffe, die sich zur Verbrennung nicht eignen, wie
 - Altmetalle jeglicher Art,
 - anorganische Schlämme,
 - Asche und Schlacke in glühendem oder warmem Zustand,
 - Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Sand, Steine, Staub aller Art in grösseren Mengen,
 - grössere Mengen Glas aus Gewerbe und Industrie,
 - halogenierte Kunststoffe (besonders Fluor- und Chlor-Verbindungen, z. B. PVC),
 - Klärschlamm,
 - leicht entzündbare und zur Selbstentzündung neigende Stoffe, radioaktive Stoffe, Abfälle mit explosiven Eigenschaften inklusive Flüssiggase, z. B. Butan, Propan usw.,
 - menschliche und tierische Auswurfstoffe,
 - Metzgerei-, Schlachtabfälle, Tierkadaver,
 - Operations- und pathologische Abfälle,
 - Pneus,

- Sonderabfälle gemäss entsprechender Verordnung (Ausnahmen siehe Art. 8),

- 2 Ferner sind alle Stoffe ausgeschlossen, die bei der Verarbeitung besonders stark auf die Anlage oder deren Betrieb einwirken oder Immissionen hervorrufen, die für das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Lebewesen nachteilig sind.

V. Abfall-Sammelbetrieb

Art. 11

öffentliche
Abfuhr

- 1 Die obligatorische Kehrichtabfuhr umfasst die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut sowie von kleinen Mengen gewerblicher und industrieller Abfälle.
- 2 Bei Bedarf kann der Verband zusätzliche, spezielle Abfuhrdienste einführen.

Art. 12

private
Abfuhr

- 1 Private Anlieferungen von Siedlungsabfällen sind während der festgesetzten Zeiten gestattet.
- 2 Betriebe, die wegen der Art und Zusammensetzung ihrer Abfälle und deren Mengen den obligatorischen Sammeldienst erheblich belasten, können verpflichtet werden, ihre Abfälle direkt und auf eigene Kosten der Verbrennungsanlage zuzuführen. Die zuständigen Gemeindebehörden haben dem Verband eine solche Entlassung aus der obligatorischen Abfuhr schriftlich zu bestätigen.

- 3 Der Kehricht ist in geschlossenen Gebinden oder Säcken anzuliefern. Offene Kehrichtmulden sind mit Blachen oder Netzen zu decken.

Art. 13

Für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen dürfen nur die vom Verband zugelassenen Gebinde verwendet werden, nämlich:

Gebinde für
Siedlungs-
abfälle

- a) Norm-Kehrichtsäcke mit Inhalten von 35, 60 oder 110 Litern,
- b) Norm-Kehricht-Container mit einem Inhalt von 800 Litern,
- c) Säcke von Dünge- und Futtermitteln aus der Landwirtschaft, sofern sie bezüglich Qualität und Volumen den Norm-Kehrichtsäcken entsprechen.

Ein gefüllter Sack darf höchstens 30 kg schwer sein.

Art. 14

Sperrgut ist einzeln, gebündelt und offen bereitzustellen. Ein einzelner Gegenstand darf höchstens 30 kg schwer sein, bei einer Maximaldimension von 100 x 70 x 50 cm. Holzstücke dürfen höchstens 100 cm lang sein, einen Querschnitt von 100 cm² sowie eine Fläche von 1 m² aufweisen.

Sperrgut /
Bündel

Art. 15

- 1 Wo es die Verhältnisse zulassen oder erfordern, kann die Verwendung von Containern vorgeschrieben oder eingeschränkt werden.
- 2 Unterhalt und Reinigung der Container sind Sache der Eigentümer.

Anschaffung
und Unterhalt
von Containern

- 3 Container sind stets sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Falls sie gereinigt, repariert oder ersetzt werden müssen, werden die Eigentümer direkt durch das Personal des Sammeldienstes benachrichtigt. Es ist nicht gestattet, an den Originalausführungen der Container Aenderungen anzubringen.
- 4 Der Containerinhalt darf nur so stark gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16

Sammeltournus

- 1 Die Abfuhr der Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich einmal. Städtische Gemeinden können Anspruch auf zweimalige Abfuhr erheben, sofern die Kehrichtmengen oder die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.
- 2 Die Gemeinden sind verpflichtet, Aenderungen des Abfuhrplans (Wochentag, Zeit, Unternehmer) zu akzeptieren, wenn dadurch der Sammelbetrieb rationeller gestaltet werden kann, eine bessere Auslastung der Fahrzeuge erreicht wird oder andere Gründe für eine solche Massnahme sprechen.
- 3 Die an Feiertagen ausfallende Kehrichtabfuhr wird in der Regel nicht nachgeholt.
- 4 In ausserordentlichen Situationen kann der Verband - in Absprache mit den betroffenen Gemeinden - die Abfahren regeln.

Art. 17

Sonderabfahren

Sonderabfahren können in Absprache zwischen Verband und Gemeinden organisiert und durchgeführt werden. Der Verband legt die Orte, Wochentage und Zeiten der Sonderabfahren fest.

Art. 18

- 1 Im Interesse eines reibungslosen, rationellen Sammeldienstes ist der Verband bestrebt, das Abfuhrpersonal (Chauffeur und Belader) durch den Transportunternehmer stellen zu lassen.
- 2 In begründeten Fällen kann der Verband jedoch die Gemeinden verpflichten, die Belader selbst zu stellen. Diese können - nach gegenseitiger Absprache - auch in anderen Gemeinden eingesetzt werden.

Abfuhrpersonal

- 3 Das von den Gemeinden eingesetzte Beladepersonal wird wie folgt entschädigt:
 - a) Gemeinden, die der Kehrichtsackgebühr des Verbandes nicht zugestimmt haben, erhalten keine Entschädigung für Aufwendungen in der eigenen Gemeinde.
 - b) Gemeinden, die der Kehrichtsackgebühr zugestimmt haben, erhalten ihre Aufwendungen gemäss den Tarifen der vom Verband verpflichteten Kehricht-Transportunternehmer einheitlich entschädigt.
 - c) Gemeinden, die das Abfuhrpersonal für andere Gemeinden gemäss Abs. 2 zur Verfügung stellen, werden gemäss b) entschädigt. Eine direkte Abgeltung zwischen den Gemeinden ist möglich.

Gemeinden, die vom Verband entschädigt werden, sind verpflichtet, diesem gegenüber ihren Zeitaufwand nachzuweisen. Zeiterfassung und Modalitäten regelt die Betriebsleitung

- 4 Die Belader dürfen nur reglementsgemäss bereitgestelltes Abfuhrgut aufladen. Bei wiederholten Unregelmässigkeiten und Zuwiderhandlungen können die Fehlbaren vom Sammeldienst ausgeschlossen werden.

- 5 Der-Verband kann auf das Beladepersonal der Gemeinden verzichten, ohne eine Entschädigung auszurichten, sofern die-Verbandsinteressen dies erfordern. Eine solche Massnahme ist aber in jedem Falle zu begründen und kann nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist vollzogen werden.

Art. 19

Organisation
und Kontrolle

- 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Organisation und Kontrolle des örtlichen Sammeldienstes (Gebäudekontrolle) mitzuwirken und wesentliche Feststellungen unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.
- 2 Auf Verlangen der Betriebskommission erlässt die Gemeinde die im Rahmen dieses Reglements notwendigen Verfügungen gegen fehlerhafte Abfall-Lieferanten.

Art. 20

Reklamationen

Beschwerden, die den Sammeldienst betreffen, sind an die Gemeinden zu richten. Sofern sie dort nicht erledigt werden können, sind sie an den Transportunternehmer oder an die Betriebsleitung weiterzuleiten.

-VI. Gebühren

Art. 21

Geböhrentarif

- 1 Die Delegiertenversammlung erlässt den Tarif für Beladung, Transport und Verbrennung je Tonne Abfall.
- 2 Die zuständigen Gemeindebehörden sind berechtigt, Einsicht zu nehmen in Registrierung und Berechnungsgrundlagen.

Art. 22

(für Gemeinden, die der Kehrichtsack-Gebühr auf Verbandsebene zugestimmt haben)

Für jede zur Kehrichtabfuhr bereitgestellte Einheit ist eine dem Volumen entsprechende Gebühr zu entrichten. Sie wird wie folgt erhoben:

Gebühren-
erhebung

- a) Bei den offiziellen Norm-Kehrichtsäcken (35, 60, 110 l) des Verbandes, gekennzeichnet mit-Verbands-signet, ist die Gebühr im Verkaufspreis enthalten.
- b) Für handelsübliche Norm-Kehrichtsäcke (ohne-Verbandssignet) und Säcke aus der Landwirtschaft ist die Gebühr durch Aufkleben der entsprechenden-Verbands-Gebührenmarken zu entrichten.
- c) Norm-Kehricht-Container 800 Liter:
- Private Kehricht-Container dürfen nur mit den offiziellen Kehrichtsäcken des Verbandes beziehungsweise mit handelsüblichen Kehricht- oder landwirtschaftlichen Säcken oder Einzelstücken gefüllt werden, die mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen sind. Offene Schüttung ist unzulässig. Solche Container sind entsprechend zu kennzeichnen.
 - Die Gebühr für Container aus Gewerbe und Industrie wird mittels einer Gebührenplombe / -band für Einzelleerungen erhoben, die am Container zu befestigen ist.

- Bei regelmässiger Leerung kann die Gebühr auch in Form einer Jahrespauschale entrichtet werden. Offene Schüttung ist die Regel. Solche Container sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

d) Sperrgut / Bündel: Jedes Einzelstück ist mit einer Verbands-Gebührenmarken zu versehen, die seinem -Volumen entspricht.

Art. 23

(für Gemeinden, die der Kehrichtsack-Gebühr auf Verbandsebene zugestimmt haben)

Gebühren-
festsetzung

- 1 Die Delegierten jener Gemeinden, die der Kehrichtsack-Gebühr zugestimmt haben, erlassen den entsprechenden Gebührentarif.
- 2 Die Gemeinden können zusätzliche Gebühren für anderweitige Abfallentsorgung und Wiederverwertung erheben.

Art. 24

(für Gemeinden, die der Kehrichtsack-Gebühr auf Verbandsebene zugestimmt haben)

Verkaufsstellen

- 1 Die offiziellen Norm-Kehrichtsäcke (35, 60 oder 110 l) des Verbandes können durch die üblichen Verkaufsstellen zu den vorgeschriebenen Preisen vertrieben werden.
- 2 Die Gemeinden bezeichnen die örtlichen Verkaufsstellen und melden sie dem Verband (Betriebsleitung).
- 3 Die offiziellen Gebührenmarken, Plomben respektive Bänder und Jahrespauschalen werden durch die Gemeinden verkauft. Diesen steht es frei, Wiederverkäufer zu beauftragen, sofern dem Verband dadurch keine Kosten entstehen. Die vom Verband festgesetzten Preise sind verbindlich.

Art. 25

private

Für Abfälle, die regelmässig privat zugeführt werden,

erfolgt die Verrechnung monatlich direkt durch den Verband.

Abfuhr

Bei gelegentlicher privater Anlieferung ist die Gebühr jeweils direkt nach der Anlieferung beim Waagmeister zu bezahlen.

Für Anlieferungen mit überdurchschnittlichem Heizwert kann die Betriebsleitung einen entsprechend höheren Tonnenpreis verrechnen.

VII. Bereitstellung

Art. 26

- 1 Die Abfälle sind in den vom Verband vorgeschriebenen Gebinden bereitzustellen. Defekte oder überfüllte Gebinde sowie unordentlich bereitgestelltes oder verletzunggefährliches Sperrgut wird zurückgewiesen.
- 2 Gebinde und Sperrgut sind an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen.
- 3 Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Quartierstrassen, die von den Kehrichtwagen nicht befahren werden, muss das Abfuhrgut zur nächstgelegenen, befahrenen Strasse oder an einen speziell bezeichneten Ort gebracht werden. Dasselbe gilt für abgelegene Einzelhöfe und Gebäudegruppen.
- 4 Wiederverwertbare Bestandteile sind vom Abfall zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen.

Bereitstellung
der Abfälle für
Sammeldienst

Art. 27

- 1 Die Gemeinden sind gehalten, in Zusammenarbeit mit dem Verband Bereitstellungsplätze zu bezeichnen oder geeignete Plätze zu erstellen.

Bereitstellungsplätze

- 2 Die Bereitstellungsplätze sind so festzulegen, dass die individuellen Zubringerdistanzen in der Regel höchstens 70 Meter betragen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

- 1 Wer Kehricht in Behältnissen oder Gebinden zur Abfuhr bereitstellt, die nicht den Vorschriften entsprechen, wird durch den Verband, nach Rücksprache mit der Gemeinde, mit Bussen bis zu 50 Franken bestraft.
- 2 Das Abfuhrpersonal meldet der Gemeindebehörde allfällige Unregelmässigkeiten (Ort, Zeit, Art der Beanstandung), und zwar spätestens nach Abschluss der Sammeltour.
- 3 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Beanstandungen nachzugehen. Sie haben die Fehlbaren zu ermitteln und in leichten Fällen für Abhilfe zu sorgen.
- 4 In schwierigeren und schwerwiegenden Fällen stellt der Verband, auf Verlangen der Gemeinde, seine Hilfe zur Verfügung.
- 5 Gemeinden und Private, die trotz Mahnung diesem Reglement zuwiderhandeln, können durch den Verband verpflichtet werden, den Kehricht für eine bestimmte Zeit auf eigene Kosten einzusammeln und in die KVA zu transportieren.

IX. Inkrafttreten

Art. 29

- 1 Nach der Genehmigung durch die Delegierten der Verbandsgemeinden tritt dieses Reglement auf einen von der Betriebskommission bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Das bisherige Kehrichtabfuhr-Reglement vom 7. Oktober 1974 wird durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Inkrafttreten

Inkraftsetzung durch die Betriebskommission per 1. Januar 1990

Müllheim, 14. November 1989





Reglement über die Beseitigung und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Kehrrihtabfuhr | 5 |
| III. Finanzierung | 6 |
| IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel | 7 |
| V. Schlussbestimmungen | 8 |

Reglement über die Beseitigung und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen (Kehrichtreglement) der Stadt Kreuzlingen

vom 14. Dezember 1989

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen sowie ihre umweltgerechte Beseitigung. Es enthält Vorschriften über die Bereitstellung, Sondersammlungen und die Kostendeckung. Zweck
- Art. 2 Die übergeordneten Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeindezweckverbände bleiben vorbehalten, wozu insbesondere die nachstehenden Bestimmungen bezüglich Abfällen gehören: Übergeordnetes
Recht
- Art. 28, 30 Umweltschutzgesetz;
 - §§ 15 und 31 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung;
 - Art. 13, 14, 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
 - §§ 18, 19 und 20 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und zum kantonalen Einführungsgesetz vom 23. April 1959 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
 - Art. 9 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung);
 - Technische Verordnung über Abfälle (TVA);
 - Reglemente und Richtlinien der Zweckverbände.

Die nachstehend **fett** gesetzten Bestimmungen entsprechen (wörtlich oder sinngemäss) den übergeordneten Reglementen (Organisations- und Kehrichtabfuhrreglement) des Verbandes für die Kehrichtbeseitigung der Region Mittelthurgau (nachstehend Verband genannt). Diese Bestimmungen gehen dem vorliegenden örtlichen Reglement vor und deren Aufhebung oder Abänderung liegt in der Kompetenz des Verbandes.

- Vollzug Art. 3 **Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug des Abfuhrwesens zuständige Person.** In der Regel ist dies der oder die Umweltschutzbeauftragte. Diese/r ist ausserdem zuständig für die Information und Motivation der Bevölkerung. Im übrigen ist das Abfuhrwesen Sache der Bauverwaltung.
- Grundsätze der Abfallbeseitigung Art. 4 Jede Abfallart darf nur vorschriftsgemäss verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt werden, d.h. nach den ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften und in der von der Gemeinde und dem Verband vorgesehenen Weise. Wo konkrete Vorschriften fehlen, gilt allgemein, dass Abfall so zu beseitigen ist, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet wird.
- Ausschluss vom Sammeldienst Art. 5 ¹ **Betriebe, die wegen der Art und Zusammensetzung ihrer Abfälle und deren Mengen den obligatorischen Sammeldienst erheblich belasten, können verpflichtet werden, ihre Abfälle direkt und auf eigene Kosten der Verbrennungsanlage zuzuführen. Die zuständigen Gemeindebehörden haben dem Verband eine solche Entlassung aus der obligatorischen Abfuhr schriftlich zu bestätigen.**
- ² Städtische Sammelstellen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit spezieller Bewilligung der Bauverwaltung von Gewerbe- oder Industriebetrieben in Anspruch genommen werden.
- Behandlung kompostierbarer Abfälle Art. 6 Die kompostierbaren Abfälle im Sinne von Art. 9 sollen so weit als möglich privat kompostiert werden. Sie können auch der Grünabfuhr übergeben werden.
- Wiederverwertung Art. 7 **Wiederverwertbare Bestandteile sind vom Abfall zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Papier, Batterien, Leuchtstoffröhren, Gartenabfälle, Glas, Alteisen, Weissblech, Aluminium, Altöl, Karton, Tierkadaver.**
- Verbote Art. 8 ¹ **Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Depo-nien und in Gewässern sowie das Verbrennen von Ab-fällen in lufthygienisch und technisch nicht geeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten.**
- ² **Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.**

II. Kehrichtabfuhr

- Art. 9 a) «Hauskehricht» ist für die Verbrennung geeigneter Begriffe Abfall.
- b) Als «Sperrgut» gilt brennbarer, sperriger, nicht kompostierbarer Siedlungsabfall.
- c) Als «kompostierbarer Abfall» gelten Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Äste (bis maximal 15 cm Dicke), Laub und Rüstabfälle.
- d) Die Zulassung weiterer Abfälle oder der Ausschluss bestimmter Bestandteile bleibt vorbehalten.

Art. 10 ¹ **Die Bereitstellung des Hauskehrichts hat in der vom Verband vorgeschriebenen Weise zu erfolgen:** Bereitstellung

- a) **In Verbandskehrichtsäcken (35, 60, 110 l);**
- b) **in handelsüblichen Normkehrichtsäcken oder in Säcken aus der Landwirtschaft, auf denen entsprechend ihrem Volumen Marken des Verbandes aufgeklebt sind;**
- c) **zugelassenes Maximalgewicht ist 30 kg.**

² **Container für Privathaushalte dürfen nur solchermassen verpackte Abfälle enthalten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen.**

³ **Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.**

⁴ **Sperrgut ist einzeln, gebündelt und offen bereitzustellen (Maximalgewicht 30 kg / Maximaldimension 100 x 70 x 50 cm / Holzstücke bis maximal 8 cm Durchmesser und 1 m Länge).**

⁵ **Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten enthalten. Sie sind nach besonderer Verfügung, welche auch die zugelassenen Behälter regelt, zu kennzeichnen.**

⁶ **Defekte und überfüllte Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden vom Abfallsammelbetrieb zurückgewiesen.**

⁷ **Der Inhalt von Containern darf nur so weit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht gefährdet wird.**

⁸Die Sammelbehälter dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht behindern.

⁹Die Sammelbehälter bzw. die Sperrgüter sind frühestens am Vorabend für den Abfallsammelbetrieb bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter innert nützlicher Frist vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

¹⁰**Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Quartierstrassen, die von den Kehrrichtwagen nicht befahren werden, muss das Abfuhrgut zur nächstgelegenen befahrenen Strasse bzw. zum nächsten Kehrrichtsammelplatz gebracht werden.**

¹¹Es können unter bestimmten Voraussetzungen auch in den übrigen Strassen Kehrrichtsammelplätze vorgeschrieben werden.

¹²**Die Sammelbehälter sind an die bezeichneten Kehrrichtsammelplätze zu bringen. Die individuelle Zubringerdistanz darf 70 m in der Regel nicht überschreiten.**

Container Art. 11 ¹Die Verwendung von Containern kann gemäss den Bestimmungen des Verbandes und des Baureglementes vorgeschrieben werden.

²Es sind nur 800 I-Container zugelassen.

III. Finanzierung

Gebühren Art. 12 ¹Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und -bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:

- a) Durch gebindebezogene Gebühren des Verbandes;
- b) durch die Kehrrichtgrundgebühr;
- c) durch gebinde- oder mengenbezogene Gebühren für andere separat gesammelte Abfälle.

²Gebühren gemäss lit. a) werden durch die Delegiertenversammlung des Verbandes festgelegt.

³Die Gebühr gemäss lit. b) wird alljährlich bei der Budgetberatung durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴Die Gebühren gemäss lit. c) werden durch den Stadtrat festgelegt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Art. 32 des Organisationsreglementes der Stadt Kreuzlingen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet, wie die übrigen Kosten der Abfallbeseitigung, insbesondere das Verbandsdefizit, zu decken sind.

Art. 13 Die Gemeinde erhebt die Kehrichtgrundgebühr jährlich von den Grundeigentümern. Zur Zahlung verpflichtet ist, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres als Grundeigentümer eingetragen ist. Grundgebühr

Art. 14 ¹Für jede Wohnung ist eine einfache Kehrichtgrundgebühr zu entrichten. Kategorien Grundgebühr

²Läden, Büros, Werkstätten und andere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe werden entsprechend ihrer Kehrichtmenge in folgende Kategorien eingeteilt:

| | |
|-----------------|------------------------------|
| 1– 7 Einheiten | Kehrichtgrundgebühr x 2 |
| 8–17 Einheiten | Kehrichtgrundgebühr x 4 |
| 18–27 Einheiten | Kehrichtgrundgebühr x 6 |
| 28–37 Einheiten | Kehrichtgrundgebühr x 8 usw. |

³Eine Einheit entspricht dem Volumen von fünf 800 l-Containern.

Art. 15 Bei Betriebsaufgabe in der ersten Jahreshälfte wird die Hälfte der Kehrichtgrundgebühr gemäss Art. 14 Abs. 2 auf Verlangen zurückerstattet. Betriebsaufgabe

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 16 ¹Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Anwendung von Strafbestimmungen des kantonalen und des eidgenössischen Rechtes bleibt vorbehalten. Strafbestimmungen

²Wer trotz Mahnung den Reglementen zu widerhandelt, kann durch den Verband verpflichtet werden, den Kehricht für eine bestimmte Zeit auf eigene Kosten einzusammeln und in die Kehrichtverbrennungsanstalt zu transportieren.

³Sämtliche Kosten, die aus der Missachtung der Reglemente erwachsen, sind vom Verursacher zu zahlen.

Art. 17 Gegen Entscheide der Verwaltung oder der Umweltschutzkommission kann gemäss Art. 70 des Organisationsreglementes der Stadt Kreuzlingen innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs geführt werden. Rechtsmittel

V. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
bisherigen
Rechtes
- Art. 18 Dieses Reglement ersetzt die Verordnung der Stadt Kreuzlingen über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht vom 14. November 1974.
- Inkraftsetzung
- Art. 19 Dieses Reglement tritt nach Zustimmung des Gemeinderates und Ablauf der Referendumsfrist auf 1. Januar 1990 in Kraft.

Vom Gemeinderat Kreuzlingen genehmigt am 14.12.1989